



Gemeinde FLERDEN



Weideordnung der Gemeinde Flerden

neu: Ausgabe 27.05.2011, von der Gemeindeversammlung genehmigt !

- Nutzungsrecht:** Art. 1
Jeder Einwohner der Gemeinde Flerden hat das Recht, die Allmende im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen, sofern Weiden frei sind. Auf Zusehen hin kann die Gemeinde auch auswärts wohnenden Viehhaltern die Nutzung gestatten. Vorbehalten sind die im Allmendeteilungsvertrag von 1648 zwischen den Gemeinden Flerden und Urmein vereinbarten gegenseitigen Nutzungsrechte.
- Zaunrecht:** Art. 2
Es besteht ein Zaunrecht. Privatgrundstücke entlang der Allmende dürfen mit einem festen Zaun eingezäunt werden. Zufahrten zu Privatgrundstücken dürfen mit einem Gatter geschlossen werden.
- Zaunpflicht:** Art. 3
Der Weidebenutzer ist bei Weidgang verpflichtet, entlang der Weidegrenze einen Elektrozaun anzubringen.
- Haftung:** Art. 4
Bei verursachten Schäden durch Gross- und Kleinvieh haftet der Tierbesitzer.
- Heim- & Maiensässallmende:** Art. 5
Die Allmende wird in Heim- und Maiensässallmende unterteilt. Die Maiensässallmende beginnt zuunterst im „Treien“.
- Maiensässallmende:** Art. 6
Die Maiensässallmende bleibt an die Landwirte verpachtet, sofern von der Gemeindeversammlung nichts anderes beschlossen wird.
- Heimallmende:** Art. 7
Die Heimallmende wird gemeinsam genutzt, sofern die Gemeindeversammlung nichts anderes beschliesst. Der gemeinsame Weidgang mit den Mesen im Frühling und im Herbst wird durch den Gemeindevorstand bestimmt. Die Dauer richtet sich nach dem Weideangebot. Der Weidgang für die Heimkühe beginnt am Tag nach der Alpladung von Lüschi und endet am Tag der Alpentladung. Für Schafe und Ziegen wird der Beginn im Frühjahr und der Schluss im Herbst durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Bei ungenügender Weidenutzung kann der Vorstand andere Nutzungsvarianten prüfen (Mähen, Beweiden mit Ziegen, Pferden usw.).

Verbote:	Art. 7 Tiere, die Zäune überspringen, stossen, stiersüchtig sind (brüllen) oder sich sonst abnormal verhalten, dürfen nicht auf die Allmende getrieben werden.
Bewirtschaftung des "Treiens":	Art. 8 Der Bewirtschafter des "Treiens" hat auf Voranmeldung bei Viehtrieb anwesend zu sein.
Umzäunung:	Art. 9 Die Umzäunung der Heimallmende wird durch die Bestösser, auf Anweisung des Waldfachchefs im Frühjahr erstellt sowie im Herbst wieder abgeräumt. Die Gemeinde stellt geeignetes Zaunmaterial zur Verfügung.
Weidepflege:	Art. 10 Jeder Bestösser verpflichtet sich, für Weidepflege und –verbesserungen Pflichtarbeit zu leisten. Pro bestossene GVE ist auf Anweisung des Gemeindevorstandes Arbeit zu leisten.
Ersatzabgabe:	Bestösser, welche der Pflichtarbeit nicht nachkommen, leisten eine Ersatzabgabe, welche vom Vorstand festgelegt wird.
Aufsicht:	Art. 11 Die Aufsicht über den ganzen Weidebetrieb auf der Heimallmende hat der Weidfachchef. Insbesondere obliegt ihm: - Die Einzählung der Tiere zu Beginn des Weideganges, - Die Aufsicht über den Weidebetrieb und das erstellen des Rod.
Verstösse:	Art. 12 Verstösse gegen diese Ordnung kann der Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 100.00 belegen. Eine Bussenverfügung kann innert 14 Tagen seit der Mitteilung an die Gemeindeversammlung weiter gezogen werden.
Taxen:	Art. 13 Die Weidetaxen werden durch den Gemeindevorstand jährlich festgesetzt.
Pachtverträge:	Die Pachtverträge der Maiensässallmende werden durch den Gemeindevorstand abgeschlossen.
Pacht:	Art. 14 Die gesamte Allmende kann an die interessierten Tierhalter parzellenweise verpachtet werden. Frei werdende Weiden sind auszuschreiben und werden verlost.
Nutzungsänderung:	Nach Ablauf der ordentlichen Pachtdauer kann die Gemeindeversammlung jeweils neu über die Bewirtschaftungsart Beschluss fassen.

Auflagen: Art. 15
Die Allmende darf nicht beackert werden.
Das Gehölz an Wegböschungen ist periodisch zu entfernen.

Art. 16
Die Aufsicht über die Bewässerung von Landwirtschaftlichen Kulturland liegt beim Gemeindevorstand Flerden:

- Ökoflächen dürfen nicht bewässert werden.
- Die Bewilligte Wassermenge beträgt max. 8 Lt./Sek., führt der Dorfbach weniger Wasser als 50 Lt./Sek. sind nur 3 Lt./Sek. erlaubt.
- Die Wassermengen sind unter den bewilligten Betrieben aufzuteilen, benötigt ein Betrieb die vollen, 8Lt./Sek. darf er maximal zwei aufeinanderfolgende Tage bewässern, dann folgt der Nächste.
- Die Wasserfassung oberhalb der „Mühle“ ist Eigentum der Gemeinde Flerden.
- Die Transport- und Seitenleitungen werden von den begünstigten Landwirten erstellt und unterhalten.
- Die Kosten für die Benützung der Fassung betragen pro Betrieb und Jahr Fr. 100.-, wird nicht bewässert, entfällt die Gebühr.
- Vor dem ersten Bewässern soll der „Gemeindevorstand Landwirtschaft“ kontaktiert werden.
- Der Gemeindevorstand kann bei Wassermangel das Bewässern verbieten.
- Beim nicht einhalten der Regeln ist der Gemeindevorstand befugt, die Bewässerung zu verbieten.

Durch die Gemeindeversammlung vom 27.05.2011 angenommen.

Gemeindepräsident

Aktuarin

Daniel Bürgi

Doris Brühlmann